

ORAC DecoFiller | FL300

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Orac nv/sa
Biekorfstraat 32
8400 Ostend, Belgium
T +32 (0)59 80 32 52
info@oracdecor.com
www.oracdecor.com

PI504 - v.05/2024 MADE IN EU



FL300 310ml > min. 30 m

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

Produktform : Gemisch

Handelsname: Orac Decofiller - FL300

Referenz-Nummer: 45853

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie: Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher Verwendung des Stoffs/des Gemischs: Klebstoffe, Dichtstoffe

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Bezeignung des Unternehmens

ORAC nv, Biekorfstraat 32, 8400 Ostend, Belgien T +32 (0)59 80 32 52 - F +32 (0)59 80 28 10 info@oracdecor.com - www.oracdecor.com

1.4. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ORAC nv, Biekorfstraat 32, 8400 Ostend, Belgien T +32 (0)59 80 32 52 - F +32 (0)59 80 28 10 info@oracdecor.com - www.oracdecor.com

1.5. Notrufnummer

+32 (0)14 58 45 45 (BIG)

Deutschland

BfR Bundesinstitut für Risikobewertung / German Federal Institute for Risk Assessment - Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin - T +49 30 18412 0

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Nicht eingestuft

2.1.2 Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze: EUH208 - Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2Hisothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufe, EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien Komponente:

- 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)
- Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII
- Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on <u>Produktidentifikator:</u>

(CAS-Nr.) 2634-33-5

(EG-Nr.) 220-120-9

(EG Index-Nr.) 613-088-00-6

(REACH-Nr) 01-2120761540-60

<u>%:</u> < 0.05

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Sens. 1, H317

Acute Tox. 4 (Oral), H302

Eye Dam. 1, H318

Skin Irrit. 2, H315

Aquatic Acute 1, H400

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

 $(0.05 \le C < 100)$ Skin Sens. 1, H317

Name:

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-

3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Produktidentifikator:

(CAS-Nr.) 55965-84-9

(EG Index-Nr.) 613-167-00-5

(REACH-Nr) 01-2120764691-48

%

< 0.0015

Classification according to Regulation (EC) No. 1272/2008 [CLP]

Acute Tox. 2 (Inhalation), H330

Acute Tox. 2 (Dermal), H310

Acute Tox. 3 (Oral), H301

Skin Corr. 1C, H314

Eve Dam. 1. H318

Skin Sens. 1A, H317

Aquatic Acute 1, H400 (M=100)

Aquatic Chronic 1, H410 (M=100)

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

 $(0.0015 \le C \le 100)$ Skin Sens. 1A, H317

 $(0.06 \le C < 0.6)$ Skin Irrit. 2, H315

 $(0.06 \le C < 0.6)$ Eye Irrit. 2, H319

 $(0.6 \le C \le 100)$ Eye Dam. 1, H318

 $(0.6 \le C \le 100)$ Skin Corr. 1C, H314

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen...

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken: Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Symptomatisch behandeln.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum

Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel: Keine(s) bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung:

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Reinigungsverfahren:

Bei Freisetzung großer Mengen: freigesetzten Feststoff in verschließbare Behälter füllen. Verschmutzte Flächen mit reichlich Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.3.2 Sonstige Angaben:

Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten:

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

- Hygienemaßnahmen:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bei Raumtemperatur aufbewahren. Vor Frost schützen.

- IUnverträgliche Produkte: Wärmequellen.
- Maximale Lagerdauer: 1 Jahr
- Verpackungsmaterialien: Synthetisches Material.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1.Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2.Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Schutzhandschuhe

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:FlüssigFarbe:VariabelAussehen:Pastös

Geruch: Charakteristisch Geruchsschwelle: Nicht verfügbar Schmelzpunkt: Nicht anwendbar Gefrierpunkt: Nicht verfügbar Siedepunkt: Nicht verfügbar Brennbarkeit: Nicht anwendbar Nicht verfügbar Explosionsgrenzen: Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze (UEG): Obere Explosionsgrenze (OEG): Nicht verfügbar Nicht verfügbar Flammpunkt: Nicht verfügbar Zündtemperatur: Zersetzungstemperatur: Nicht verfügbar pH-Wert: Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch: Nicht verfügbar Nicht verfügbar Löslichkeit: Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) Nicht verfügbar Dampfdruck: Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50 °C: Nicht verfügbar Dichte: 0.535 q/l Relative Dichte: Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C: Nicht verfügbar Nicht anwendbar Partikelgröße: Partikelgrößenverteilung: Nicht anwendbar Partikelform: Nicht anwendbar Seitenverhältnis der Partikel: Nicht anwendbar Partikelaggregatzustand: Nicht anwendbar Partikelabsorptionszustand: Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben:

Partikelstaubigkeit:

Partikelspezifische Oberfläche:

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt: 0 %

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt..

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ)): Nicht eingestuft

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

- LD50 oral Ratte:

490 mg/kg Körpergewicht (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 401, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Oral, 14 Tag(e))

- LD50 Dermal Ratte:

> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 402: Akute Dermale Toxizität, 24 Stdn, Ratte, Männlich / weiblich. Experimenteller Wert. Dermal. 14 Tag(e))

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht eingestuft Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht eingestuft Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht eingestuft Keimzell-Mutagenität: Nicht eingestuft Karzinogenität: Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht eingestuft Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Nicht eingestuft Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft

11.2. ANGABEN ÜBER SONSTIGE GEFAHREN

Keine weiteren Informationen verfügbare

12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

- Ökologie - Allgemein:

Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

- Gewässergefährdend, kurzfristige (akut):

Nicht eingestuft

- Gewässergefährdend, langfristige (chronisch):

Nicht eingestuft

- Nicht schnell abbaubar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

- LC50 - Fisch [1]:

2,18 mg/l (OECD 203: Fisch, Test zur akuten Toxizität, 96 Stdn, Oncorhynchus mykiss, Statisches System, Experimenteller Wert, Tödlich)

- EC50 - Krebstiere [1]:

2,91 mg/l (OECD 202: Daphnia sp. Akuter Immobilisationstest, 48 Stdn, Daphnia magna, Statisches System, Experimenteller Wert, Tödlich)

- EC50 72h - Alge [1]:

0,15 mg/l (OECD 201: Algen, Wachstumshemmungstest, Pseudokirchneriella subcapitata, Experimenteller Wert, Wachtstumsrate)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht leicht biologisch abbaubar im Wasser.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

- BKF - Fisch [1]:

6,62 (BCFBAF v3.01, 56 Tag(e), Cyprinus carpio, Berechnungswert, Frischgewicht)

- Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow):

1.3 (Experimenteller Wert)

- Bioakkumulationspotenzial:

Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (Log Kow < 4).

12.4. Mobilität im Boden

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

- Oberflächenspannung:

72,6 mN/m (20 °C, 0.1 %, EU Methode A.5)

- Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Koc):

0,97 (log Koc, OECD 121: Schätzung des Adsorptionskoeffizienten (Koc) im Boden und in Klärschlamm mittels Hochdruck-Flüssigchromatographie (HPLC), Experimenteller Wert, GLP)

- Ökologie - Boden:

Sehr mobil im Boden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

12.5.1 Orac Decofiller - FL300

Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien

12.5.2 Komponente

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

- Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII
- Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Örtliche Vorschriften (Abfall):

Nicht gefährlicher Abfall.

- Verfahren der Abfallbehandlung:

Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

- Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser:

Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassent.

- Ökologie - Abfallstoffe:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

- EAK-Code: 08 04 10 - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen, 15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff

14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR - IMDG - IATA - ADN - RID: Nicht geregelt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR - IMDG - IATA - ADN - RID: Nicht geregelt

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR - IMDG - IATA - ADN - RID: Nicht geregelt

14.4. Verpackungsgruppe

ADR - IMDG - IATA - ADN - RID: Nicht geregelt

14.5. Umweltgefahren

ADR - IMDG - IATA - ADN - RID: Nicht geregelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport: Nicht geregelt

Seeschiffstransport: Nicht geregelt Lufttransport: Nicht geregelt Binnenschiffstransport: Nicht geregelt Bahntransport: Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

- Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt
- Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff
- Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff
- Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.
- Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

VOC-Gehalt: 0%

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

- Beschäftigungsbeschränkungen:

Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten, Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

- Wassergefährdungsklasse (WGK):

WGK 1. Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV. Anlage 1)

- Störfall-Verordnung (12. BlmSchV):

Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

16: SONSTIGE ANGABEN

16.1. Änderungshinweise:

Geändertes Element:

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich

Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abschnitt 2.2 Geändert

16.2. Abkürzungen und Akronyme::

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung ADN

gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße

Schätzwert der akuten Toxizität ATE BLV Biologischer Grenzwert

CAS-Nr. Chemical Abstract Service - Nummer

Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; CLP

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung **DMEL**

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung DNEL

EC50 Mittlere effektive Konzentration Europäische Gemeinschaft Nummer EC-Nr.

Europäische Norm ΕN

IATA Verband für den internationalen Lufttransport

Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport **IMDG** LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

Arbeitsplatzgrenzwert 0EL

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und

> Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher

Güter

RID

WGK

SDS Sicherheitsdatenblatt

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Wassergefährdungsklasse

16.3. Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 2 (Dermal) Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2 Acute Tox. 2 (Inhalation) Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2

Acute Tox. 3 (Oral) Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Acute Tox. 4 (Oral) Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 Aguatic Acute 1 Aquatic Chronic 1 Chronisch gewässergefährdend. Kategorie 1

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 Eve Dam. 1 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 Eve Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C Skin Corr. 1C

Skin Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 Skin Sens. 1A Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A

H301 Giftig bei Verschlucken

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken H302

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere H314

Augenschäden

H315 Verursacht Hautreizungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen H317 H318 Verursacht schwere Augenschäden

H319 Verursacht schwere Augenreizung H330 Lebensgefahr bei Einatmen Sehr giftig für Wasserorganismen H400

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung H410 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse **EUH208**

aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen

hervorrufen

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Decofiller FL300 - v.09/2021